

Entwurf

Haushaltsbegleitgesetzes 2021

**Artikel X
Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt**

Das Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 604) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Gewerbesteuerausfällen“ die Wörter „und weiteren Steuerausfällen“ eingefügt.
2. In § 1 werden in der Überschrift nach dem Wort „Gewerbesteuerausgleichszuweisungen“ die Wörter „im Jahr 2020“ eingefügt.
3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2021

- (1) Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2019 unterschreitet.
- (2) Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 33 000 000 Euro. Der Anteil der Gewerbesteuerausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen Gemeinden.
- (3) Maßgeblich für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Absatz 1 ist für das Jahr 2020 die Kassenstatistik und für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils die Jahresrechnungsstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
- (4) § 1 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 1b

Zuweisungen zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021

- (1) Die Gemeinden erhalten Zuweisungen zum Ausgleich ihrer weiteren Steuerausfälle in Höhe von insgesamt 33 000 000 Euro. Der Anteil der Zuweisung für die jeweilige Gemeinde bemisst sich nach ihrer Schlüsselzahl zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes.

(2) § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 1 wie das Ist-Aufkommen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer angerechnet."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewerbesteuerausgleichszuweisungen“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlung“ die Wörter „der Zuweisungen nach § 1“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 1a und 1b erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel X (Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt)

I. Anlass und Ziele

Mit dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt hat das Land die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 162 Millionen Euro – hälftig finanziert vom Bund und vom Land – pauschal ausgeglichen. Gemeinden haben eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung erhalten, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbebesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbebesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschritten hat.

Mit diesem Gesetz hat das Land das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) umgesetzt. Der pauschale Ausgleichsbetrag in Höhe von 162 Millionen Euro für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt hat sich dabei aus der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Mai 2020 ergeben, bereinigt um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage.

Darüber hinaus haben die Gemeinden im Jahr 2020 auf der Grundlage eines gemäß § 16 Abs. 12 Haushaltsgesetz 2020/2021 eingerichteten Haushaltstitels (Kapitel 1312 Titel 633 16) rd. 38,7 Millionen Euro zum Ausgleich ihrer weiteren Steuerausfälle erhalten. Diese

Mittel sind nach dem Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes pauschal verteilt worden.

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 ist vorgesehen, dass die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 pauschal ausgeglichen werden. Dazu sollen den Gemeinden 66 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Bei der Verteilung der Summe sollen sowohl die Verluste bei der Gewerbesteuer als auch die Verluste bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes wird eine Regelung geschaffen, die die Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt. Dabei ist wie folgt verfahren worden:

In einem ersten Schritt ist der Ausgleichsbetrag in Höhe von 66 Millionen Euro anhand der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2021 ermittelt worden. Dabei wurde das Gewerbesteueraufkommen um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage bereinigt. Dieses Verfahren wurde bereits für die Ermittlung des pauschalen Ausgleichsbetrages für die Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 zugrunde gelegt.

	StSch Mai 2021 für 2021 (in Mio. Euro)	StSch Oktober 2019 für 2021 (in Mio. Euro)	Differenz (in Mio. Euro)
Steuereinnahmen der Gemeinden	1.841	1.907	-66

In einem zweiten Schritt ist der Ausgleichsbetrag hälftig aufgeteilt worden, d. h. es sind 33 Millionen Euro für den pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen und 33 Millionen Euro für den pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen vorgesehen. Diese Aufteilung folgt aus den Differenzen bei den zugrunde gelegten Steuerarten zwischen den Steuerschätzungen vom Mai 2021 und vom Oktober 2019:

	StSch Mai 2021 für 2021 (in Mio. Euro)	StSch Oktober 2019 für 2021 (in Mio. Euro)	Differenz (in Mio. Euro)
GewSt (netto)	732	764	-32
GA ESt	649	697	-48
GA USt	170	154	16
GA ESt + GA USt	819	851	-32

Ausgehend von dieser Vorverteilung werden folgende gesetzliche Regelungen geschaffen:

1. Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2021 (§ 1a)

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2021 werden von der Systematik her wie die entsprechenden Zuweisungen im Jahr 2020 geregelt. Dabei wird die Zuweisungssumme von 33 Millionen Euro anhand der Differenz zwischen dem Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 und dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer der Jahre 2017 bis 2019 verteilt. Während für die Zuweisungen im Jahr 2020 jeweils auf die ersten drei Quartale der Jahre 2017 bis 2020 abgestellt wurde, erfolgt nun eine Jahresbetrachtung, durch die innerjährliche Quartalsschwankungen nivelliert werden.

2. Zuweisungen zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 (§ 1b)

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 werden dem Grunde nach ebenfalls wie im Jahr 2020 geregelt, allerdings wird dazu eine gesetzliche Regelung geschaffen. Die Zuweisungssumme von 33 Millionen Euro wird nach den Gemeindeschlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verteilt.

Da die für die Umsetzung der Regelungen erforderlichen Zahlen bereits vorliegen (Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2017 bis 2020 und Gemeindeschlüsselzahlen für das Jahr 2021), ist eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung gewährleistet.

Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich ihrer Steuerausfälle.

III. Alternativen

Auf die Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag könnte verzichtet werden.

Es könnten eine andere Vorverteilung des Ausgleichsbetrages in Höhe von 66 Millionen Euro und andere Verteilungsschlüssel gewählt werden.

Als anderer Verteilungsschlüssel beim Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen käme insbesondere in Betracht, das Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2021 so weit wie möglich zu berücksichtigen (d. h. die ersten zwei oder die ersten drei Quartale des Jahres 2021) und mit den entsprechenden Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 zu vergleichen. Nach Auswertung der Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2021 wäre dann aber nicht auszuschließen, dass die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen stark von steuerlichen Sondereffekten ohne Coronabezug beeinflusst würden, die dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen auszugleichen, entgegenstehen würden. Die Berücksichtigung der ersten drei Quartale des Jahres 2021 würde im Übrigen einer schnellen und unkomplizierten Umsetzung der Regelung entgegenstehen, da die Kassenstatistik für diesen Zeitraum erst Ende November 2021 vorliegen wird.

IV. Kosten

Durch die pauschalen Ausgleichsleistungen an die Gemeinden entstehen dem Land Mehrkosten in Höhe von 66 Millionen Euro. Die Finanzierung erfolgt aus dem Sondervermögen Corona (Kapitel 5313 Titel 633 17).

V. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf haben sich die kommunalen Spitzenverbände wie folgt geäußert:

(...)

B. Besonderer Teil

Zu Artikel X (Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt)

Artikel X enthält gesetzliche Regelungen, mit denen die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 pauschal ausgeglichen werden.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es handelt sich um eine erforderliche Ergänzung aufgrund der Einfügung des § 1b.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine erforderliche Ergänzung aufgrund der Einfügung der §§ 1a und 1b.

Zu Nummer 3 (§§ 1a und 1b)

Mit § 1a wird eine Regelung zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2021 geschaffen.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Gemeinden eine pauschale Zuweisung für ihre im Jahr 2021 erwarteten Gewerbesteuerausfälle erhalten. Das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 muss den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2019 unterschreiten.

In Absatz 2 wird die Höhe der Zuweisungen bestimmt. Diejenigen Gemeinden, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, erhalten einen anteiligen pauschalen Ausgleich an dieser Zuweisungssumme.

In Absatz 3 werden die Bemessungsgrundlagen bestimmt. Für das Jahr 2020 ist dies die Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, da die Jahresrechnungsstatistik für dieses Jahr noch nicht vorliegt. Für die Jahre 2017 bis 2019 ist dies jeweils die Jahresrechnungsstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Ein Abstellen auf die Kassenstatistik für diese Jahre, die das Steueraufkommen vierteljährlich für das abgelaufene Quartal erfasst, ist anders als bei der Regelung nach § 1 für das Jahr 2020 nicht mehr erforderlich.

In Absatz 4 wird die entsprechende Anwendbarkeit des § 1 Absatz 4 und 5 geregelt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Rundungsregelung des § 26 Abs. 1 FAG Anwendung findet, und dass die Ausgleichszahlungen bei der Steuerkraftmesszahl nach § 14 FAG wie tatsächliches Gewerbesteueraufkommen berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung betrifft sowohl die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) als auch die Berechnung der Umlagen (§§ 19, 23 FAG).

Mit **§ 1b** wird eine Regelung zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 geschaffen.

In Absatz 1 werden die Höhe der Zuweisungen und der Verteilungsschlüssel bestimmt. Die Zuweisungssumme wird nach den Schlüsselzahlen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Schlüsselzahlen für die jeweiligen Gemeinden sind in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung festgelegt. Es wird ein bereits bestehender und etablierter Verteilungsschlüssel genutzt, wonach alle Gemeinden eine Zuweisung erhalten. Vergleichsrechnungen wie bei der Berechnung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen sind nicht erforderlich.

In Absatz 2 wird die entsprechende Anwendbarkeit des § 1 Absatz 4 geregelt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Ausgleichszahlungen bei der Steuerkraftmesszahl nach § 14 FAG wie tatsächliches Aufkommen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung betrifft sowohl die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) als auch die Berechnung der Umlagen (§§ 19, 23 FAG).

Zu Nummer 4 (§ 2)

Es handelt sich um erforderliche Ergänzungen aufgrund der Einfügung der §§ 1a und 1b. Es wird bestimmt, dass die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 erfolgt.